

**Entwurf einer Richtlinie
über Zuwendungen an die
im Einsatzdienst stehenden ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein
zu einer privaten Rentenversicherung
mit Kapitalwahlrecht**

Vorbemerkung

Die Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein ist für die langfristige Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung von elementarer Bedeutung. Um Anreize zur dauerhaften Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu schaffen, wird auf Initiative des Rates der Stadt Monheim am Rhein eine Feuerwehrrente als private Form der Zusatzaltersvorsorge eingeführt.

Die Rentenansprüche werden durch Beitragszahlungen der Stadt Monheim am Rhein in einen Gruppenversicherungsvertrag zu einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht begründet.

Bei den nach diesem Vertrag zu leistenden Beitragszahlungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Monheim am Rhein, die allen ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zugutekommen soll, die Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienste leisten.

Zusicherungen zu Laufzeiten, Beitragszahlungen oder Garantieleistungen werden nicht gegeben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Mit Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages o.ä. zu einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht durch die Stadt Monheim am Rhein als Versicherungsnehmer zugunsten der anspruchsberechtigten Feuerwehrangehörigen als begünstigte (versicherte) Personen erhalten diese eine indirekte finanzielle Förderung seitens der Stadt Monheim am Rhein zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge. Die Förderung ist ausschließlich an den mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschließenden Gruppenversicherungsvertrag o.ä. zu einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gebunden. Weitere Ansprüche gegenüber der Stadt Monheim am Rhein sind damit nicht verbunden.

Als Feuerwehrangehörige im Sinne dieser Richtlinie gelten alle ehrenamtlichen Angehörige der Freiwilligen der Feuerwehr Monheim am Rhein ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Die Stadt Monheim am Rhein schließt zugunsten der anspruchsberechtigten Feuerwehrangehörigen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie einen Gruppenversicherungsvertrag über eine private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht ab. Diese Förderrichtlinie wird Bestandteil des Versicherungsvertrages.

§ 2 Leistungen

Die private Altersvorsorge wird wie folgt gebildet:

1. Zahlung eines jährlichen Sockelbetrages für jedes anspruchsberechtigte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein in Höhe von 200,00 EUR, sofern die versich-

cherte Person eine Dienstbeteiligung von mindestens 66% erreicht. Die Dienstbeteiligung bezieht sich ausschließlich auf die gemäß einem offiziellen Dienstplan festgesetzten regulären Übungsdienste des jeweiligen Standortes und entsprechenden Sondereinheiten, z.B. SEG IUK. Weitere Tätigkeiten, z.B. als Betreuer in der Jugendfeuerwehr, werden ebenfalls berücksichtigt, sofern nicht bereits eine Aufwandsentschädigung gem. § 17 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung gezahlt wird. Bezüglich der Teilnahmenachweise wird auf § 5 dieser Richtlinie verwiesen.

Anspruchsberechtigte Mitglieder der Feuerwehr, die keine Stammeinheit haben und nur Mitglied einer Sonder- oder einer Unterstützungseinheit sind, können die Dienstbeteiligung in dieser Einheit entsprechend der Definition im vorhergehenden Absatz zum Erwerb eines Anspruchs auf den Sockelbetrag nutzen. Voraussetzung ist eine Dienstbeteiligung von mindestens 75%. Eine zusätzliche Bonuszahlung entsprechend § 2 (2) für die Sonder- und Unterstützungseinheit entfällt dann.

Der Sockelbetrag wird fortwährend an die ab dem 01.01. des auf das Einführungsjahr folgenden Jahres stattfindenden prozentualen Besoldungserhöhungen für die Laufbahngruppe 1 des Öffentlichen Dienstes des Landes NRW angepasst. Maßgeblich für den Anpassungszeitpunkt ist das Jahr des Inkrafttretens.

Übersteigen die in einem Beitragsjahr insgesamt zu zahlenden Sockelbeträge die nach § 6 dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Fördermittel, so werden die verfügbaren Fördermittel auf alle anspruchsberechtigten Feuerwehrangehörigen gleichmäßig aufgeteilt.

Neue anspruchsberechtigte Mitglieder erwerben Ansprüche ab dem ersten kompletten Dienstjahr nach Aufnahme in die Feuerwehr.

2. Gewährung einer Bonuszahlung für die Teilnahme an Einsätzen, Übungsdiensten der Sondereinheiten und der Jugendfeuerwehr (Ausgenommen sind Tätigkeiten in Sonder- und Unterstützungseinheiten, deren Ausbildungs- und Einsatzzeiten als Arbeitszeiten den Stundenkonten der Beteiligten gutgeschrieben werden)
Die Höhe der Gesamt-Bonuszahlung errechnet sich aus der Differenz der zur Verfügung stehenden Fördermittel abzüglich der gem. § 2 Absatz Ziffer 1 zu zahlenden Sockelbeträge. Weitere Einzelheiten zur Gewährung von Bonuszahlungen werden in § 3 geregelt. Die Gewährung einer Bonuszahlung erfolgt unabhängig von der Zahlung des Sockelbetrages nach Ziffer 1 zugunsten der anspruchsberechtigten Feuerwehrangehörigen.

§ 3 Tätigkeitsgebundene Zahlungsleistungen

1. Die private Altersvorsorge wird neben der Zahlung eines von der Übungsbeteiligung abhängigen Sockelbetrages gem. § 2 Ziffer 1 zusätzlich durch Bonuszahlungen für geleistete Einsatzdienste gefördert, sofern für diese keine Aufwandsentschädigung entrichtet wird.
2. Für jede nachgewiesene Teilnahme an einem Einsatz wird dem persönlichen Bonuspunktkonto der versicherten Person unabhängig von der Einsatzdauer jeweils 1 Bonuspunkt gutgeschrieben. Für die nachgewiesene Teilnahme an zusätzlichen Übungsdiensten der Sondereinheiten und Übungsdiensten der Jugendfeuerwehr werden aufgrund der Zusatzbelastung dem persönlichen Bonuspunktkonto der versicherten Person unabhängig von der Dauer ebenfalls jeweils 1 Bonuspunkt gutgeschrieben. Für die Teilnahme an regulären Übungsdiensten gilt der Sockelbetrag gem. § 2. Als Einsatzteilnahme gilt die Ankunft an der Feuerwache oder dem Gerätehaus nach einer Alarmierung. Bei Flächenlagen wird je angebrochenem Tag 1 Bonuspunkt gutgeschrieben. Gleiches gilt bei mehrtägigen Übungseinheiten und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr. Ist die versicherte Person atemschutztauglich, so erhält diese zusätzlich 10 Bonuspunkte für jedes

Jahr, in dem die erfolgreiche Teilnahme an der Jahresübung Atemschutzstrecke nachgewiesen wird. Dazu zählt auch die wechselweise stattfindende Atemschutzübung in der Realbrand-Übungsanlage.

Unter den Begriff „Einsatz“ fallen sämtliche Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein inklusive der Fehlalarme und Bereitstellungen an den Standorten. Bei Fehlalarmen wird der Anspruch erst bei der Ankunft an der Feuer- und Rettungswache oder am Gerätehaus begründet.

3. Maßgeblich für den Erhalt eines Punktes sind die Regelungen zu den Teilnahmenachweisen in § 5 dieser Richtlinie.
4. Die gem. § 2 Ziffer 2 dieser Richtlinie errechnete und zur Verteilung vorgesehene Gesamtbonuszahlung wird nach Ablauf eines Berechnungsjahres wie folgt verteilt:
Die Gesamtpunktzahl wird durch Addition der Punktestände aller persönlichen Bonuskonten der versicherten Personen ermittelt. Mittels Division der nach Abzug der Sockelbeträge verbleibenden Mittel durch die ermittelte Gesamtpunktezahl wird der je Punkt zu vergütende Betrag errechnet. Die individuelle Bonuszahlung wird durch die Multiplikation des je Bonuspunkt zu vergütenden Betrages mit dem Punktestand des individuellen Bonuskontos ermittelt.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

1. Die Leistungen aus dem Rentenversicherungsvertrag werden grundsätzlich erst mit Erreichen des 67. Lebensjahres fällig. Ab Erreichen der für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze (z.Z. geregelt in § 9 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen- Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) kann die Leistung entsprechend auch früher abgerufen werden. Zu Beginn der Abrufphase besteht die Möglichkeit, zwischen einer einmaligen Kapitalauszahlung und einer lebenslangen Rentenzahlung zu wählen.
2. Die Beitragszahlungen in die private Rentenversicherung enden mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein, spätestens jedoch mit Erreichen der für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze.
3. Eine Ergänzung der Beitragszahlung in den Rentenversicherungsvertrag durch individuelle Einzahlung der versicherten Person ist nicht zulässig. Der Bestand des Rentenversicherungsvertrages bis zum Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze ist ausschließlich an die aus dieser Richtlinie resultierenden Einzahlungen der Stadt Monheim am Rhein gebunden.
4. Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen an den Feuerwehrangehörigen besteht ungeachtet der Laufzeit des jeweiligen Rentenversicherungsvertrages in den nachfolgend aufgeführten Fällen nicht:
 - a) Bei einseitiger Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze durch die versicherte Person.
 - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze infolge eines Ausschlussverfahrens.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein wird das betreffende Versicherungskonto aufgelöst und der Kontobestand einschließlich etwaiger Überschussanteile etc. der Stadt Monheim am Rhein wieder zugeführt.

Die aus dem aufgelösten Rentenversicherungskonto zurückfließenden Beträge werden nachfolgend auf alle anderen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Rentenversicherungskonten aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der den einzelnen Rentenversicherungskonten im Vorjahr gutgeschriebenen Beträge.

5. Bei ärztlich bescheinigter Feuerwehrdienstunfähigkeit wird das Versicherungskonto bis zum Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze beitragsfrei, d.h. ruhend gestellt. Die Leistungspflicht der Stadt Monheim am Rhein endet mit dem Zeitpunkt der ärztlich bescheinigten Feuerwehrdienstunfähigkeit. Unabhängig von der Übungsbeteiligung wird im Jahr der Feststellung der Feuerwehrdienstunfähigkeit noch der volle Sockelbetrag gezahlt.
Die Stadt Monheim am Rhein ist berechtigt, eine zusätzliche Untersuchung von einem Facharzt für Arbeitsmedizin ihrer Wahl durchführen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt Monheim am Rhein.
6. Verstirbt die versicherte Person während der aktiven Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein, so stehen sämtliche bis dahin erworbenen Ansprüche aus dem jeweiligen Rentenversicherungskonto nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen den Erben bzw. Begünstigten zu, wobei das Wahlrecht der Leistungserbringung entfällt und nur eine einmalige Kapitalauszahlung in Betracht kommt.
Sämtliche Leistungen aus dem privaten Rentenversicherungsvertrag werden unbeschadet etwaiger Zahlungen durch die Feuerwehrunfallkasse bzw. anderen Trägern gewährt. Die Beitragszahlungspflicht der Stadt Monheim am Rhein in den privaten Rentenversicherungsvertrag endet mit dem Todeszeitpunkt der versicherten Person.
7. Im Falle einer genehmigten Beurlaubung wird das Versicherungskonto für die Dauer der Beurlaubung beitragsfrei, d.h. ruhend gestellt. Die Beitragsfreistellung erfolgt auch für das volle Kalenderjahr, in dem der Urlaub begonnen bzw. beendet wird.

§ 5 Teilnahmenachweise

Um Anspruch auf Fördermittel im Sinne dieser Richtlinie zu haben, ist bei Übungen und Einsätzen als Teilnahmenachweis die Anwesenheitsliste durch die versicherte Person eigenhändig zu unterschreiben.

Die Teilnahmenachweise werden von den Löschzugführern/Löschzugführerinnen eigenverantwortlich verwaltet und jeweils zum Monatsende, spätestens jedoch bis zum 5. Kalendertag des darauffolgenden Kalendermonats an den Leiter der Feuerwehr oder seinem Beauftragten weitergeleitet. Der Leiter der Feuerwehr ergänzt die eingereichten Teilnahmenachweise mit entsprechenden Dienstplänen und bestätigt deren Richtigkeit. Hieraus muss die Anzahl der offiziellen Übungen und Einsätze eindeutig hervorgehen.

Teilnehmernachweise, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden und gelten als nicht erfolgt.

§ 6 Fördermittel

Die Stadt Monheim am Rhein stellt zur Finanzierung der Feuerwehrrente über die gesamte Laufzeit des Gruppenversicherungsvertrages o.ä. zur privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht Fördermittel zu Verfügung.

Diese betragen für das erste Beitragsjahr 30.000 EUR und werden ab dem darauffolgenden Beitragsjahr an die jeweils für die Laufbahngruppe 1 des Öffentlichen Dienstes des Landes

NRW statt findenden prozentuale Besoldungserhöhungen angepasst. Maßgeblich für den Anpassungszeitpunkt ist das Jahr des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung.

Die Veranschlagung in künftigen Haushaltsjahren erfolgt unter dem Vorbehalt der jeweiligen Etatberatungen grundsätzlich dann, wenn kein Haushaltssicherungskonzept (§ 76 GO) aufzustellen ist. Vertragsrechtlich ist daher sicherzustellen, dass die städtischen Fördermittel zur Gewährung einer Feuerwehrrente jederzeit gekürzt werden können oder aber der Versicherungsvertrag insgesamt betragsfrei, d.h. ruhend gestellt werden kann.

§ 7 Zahlungsweise

Die Zahlung der Versicherungsbeiträge des laufenden Jahres an die Versicherung erfolgt einmal jährlich. Näheres regelt der Versicherungsvertrag.

§ 8 Übergangsregelung für langjährig aktive Feuerwehrangehörige

Feuerwehrangehörige, die zum Stichtag 01.01.2016 mindestens 10 Jahre, gerechnet ab dem 18. Lebensjahr, im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein standen, erhalten aus dem Budget für das Jahr 2016 ein einmaliges Startkapital auf deren Rentenversicherungskonto gutgeschrieben.

Feuerwehrangehörige, die zum Stichtag 01.01.2017 im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Monheim am Rhein stehen, erhalten aus dem Budget für das Jahr 2017 ein einmaliges Startkapital auf deren Rentenversicherungskonto gutgeschrieben.

§ 9 Vertragsgestaltung

1. Diese Richtlinie wird Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages über eine private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.
2. Bei Vertragsabschluss haben beide Vertragsparteien diesbezüglich eine vertragliche Erklärung abzugeben.
3. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Richtlinie sind ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rentenversicherungsvertrages nur im Einklang mit dem Versicherungsvertrag zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Versicherer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.